

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 1994



3643. Quartierplan Bühl in Nänikon, Uster

Am 2. November 1994 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung Gde. Uster seiner Beschlüsse vom 17. November 1992 und 1. Februar 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bühl in Nänikon.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 4. Dezember 1992 und 18. Februar 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Nach der aufgrund eines Rekursentscheides erfolgten teilweisen Änderung und Festsetzung ist nochmals ein Rekurs erhoben worden, auf den die Baurekurskommission jedoch nicht eingetreten ist. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 8. September 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Stationsstrasse S-8, im Osten durch die Zürichstrasse S-1, im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. den Bühl Fussweg und im Westen durch die Vogelsangstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Uster.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Vogelsangstrasse, die Stationsstrasse S-8 und die Zürichstrasse S-1 mit den daran angeschlossenen Quartierstichstrassen, der Baumgartenstrasse, der Bühlstrasse, der Bühlhaldenstrasse und dem Bühlackerweg.

Der am Bühlackerweg auf 14,6 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Bühlhaldenstrasse 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten für die Wasser- und Energieversorgungsanlagen werden zusätzlich aufgrund der Reglemente der Städtischen Werke erhoben.

Der Stadtrat Uster wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung Art. 44 Abs. 3 vorzunehmen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschlüssen des Stadtrates Uster vom 17. November 1992 und 1. Februar 1994 festgesetzte Quartierplan Bühl in Nänikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von fünf Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller